

---

# ***Testatsexemplar***

"Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVF)  
- Anstalt öffentlichen Rechts -  
Hamburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020  
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN  
ABSCHLUSSPRÜFERS





## **Inhaltsverzeichnis**

**Seite**

Lagebericht 2020.....	1
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020.....	1
1. Bilanz zum 31. Dezember 2020.....	3
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020.....	5
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2020.....	1
Entwicklung des Anlagevermögens.....	9
BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS.....	1



## **"Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts -, Hamburg**

### **Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020**

#### **1. Grundlagen des Unternehmens**

Der „Hamburgischer Versorgungsfonds“ (HVF) – Anstalt öffentlichen Rechts – (AöR) verwaltet den ihm übertragenen Grundbesitz, seine Versorgungsverpflichtungen sowie seine Beteiligung von 25,1% an der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH (AKHH). Darüber hinaus hat der HVF die Aufgabe, das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf -Körperschaft öffentlichen Rechts- (UKE), die Anstalten öffentlichen Rechts fördern & wohnen (f&w), Hamburger Friedhöfe (HF) und das Studierendenwerk Hamburg von Altersversorgungsaltlasten durch Zahlungen wirtschaftlich zu entlasten.

#### **Bereich Altersversorgung**

Der Bereich Altersversorgung des HVF beinhaltet die Übernahme und Verwaltung insbesondere der am 31.12.2004 bestehenden Versorgungsverpflichtungen des ehemaligen LBK Hamburg gegenüber rund 4.700 Rentnerinnen und Rentnern sowie der bis zum Stichtag entstandenen Versorgungsverpflichtungen gegenüber beurlaubten Beamtinnen und Beamten (einschl. Beihilfe). Zum Ende des Geschäftsjahres 2020 waren rund 4.100 Leistungsempfänger vorhanden, für die insgesamt Mio. EUR 22,2 gezahlt wurden.

Die Versorgungszusagen richten sich für Arbeiter, Angestellte und sonstige Bedienstete nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz und für Beamte nach dem Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetz. Neben den vorhandenen Leistungsempfängern bestehen Anwartschaften von insgesamt rund 600 Personen. Ein Dienstleister aus der Versicherungswirtschaft übernimmt aufgrund des mit dem HVF abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages das Management in der Verwaltung und Betreuung der Altersversorgung für die Versorgungsempfänger des ehemaligen LBK Hamburg. Dies beinhaltet u.a. die Abrechnung und Zahlbarmachung der Versorgungsbezüge, die Bestandsverwaltung, Versorgungsausgleichsberechnungen sowie Sonderaufgaben.

Zusätzlich werden die Versorgungsaltlasten der öffentlichen Unternehmen Hamburger Friedhöfe, fördern & wohnen, Studierendenwerk Hamburg sowie des Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf ausfinanziert, die aus der Zeit vor ihrer Verselbständigung stammen (§ 2 HVFG). Erstattet werden die tatsächlichen Versorgungsaltlasten, die vor der Verselbständigung oder Neuausrichtung der Einrichtungen entstanden sind. Dies geschieht durch monatliche Abschlagszahlungen an die Betriebe, die zum Ende des jeweiligen Jahres auf der Grundlage von Gutachten endgültig abgerechnet werden. Im Geschäftsjahr 2020 wurden an die Einrichtungen für rund 4.600 Leistungsempfänger insgesamt Mio. EUR 30,6 gezahlt. Daneben bestehen Anwartschaften von insgesamt rund 2.100 Personen.

Zusammenfassend ergeben sich für das Geschäftsjahr 2020 Zahlungen für die Altersversorgung i. H. v. Mio. EUR 52,8 für rund 8.700 Versorgungsempfänger. Die Anwartschaften von insgesamt rund 2.700 Personen werden in späteren Jahren zu Zahlungen führen.

Die Rückstellungen für Versorgungsverpflichtungen beim HVF ergeben sich zum 31.12.2020 i. H. v. Mio. EUR 575,6 (davon LBK Hamburg Mio. EUR 199,1). Die Rückstellungsbedarfe des HVF sind entsprechend der handelsrechtlichen Grundsätze und der Konzernanweisung der FHH durch versicherungsmathematische, gutachterliche Berechnungen ermittelt worden (Zinssatz zum 31.12.2020: 2,3% gemäß § 253 Abs. 2 HGB). Die Ermittlung des Zinssatzes gemäß § 253 Abs. 2 HGB erfolgte nach dem 10-Jahres-Durchschnitt.

Die Bilanzierung beim HVF nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften führt zu einer Vergleichbarkeit der Versorgungsverpflichtungen mit privatrechtlichen Unternehmen.

### **Bereich Immobilienmanagement**

Der HVF ist Eigentümer der Grundstücke, die früher dem städtischen Krankenhausbetrieb LBK Hamburg gehörten. Soweit die Flächen und Bauwerke zum Betrieb der Krankenhäuser notwendig sind, sind sie im Wege der Übertragung von Erbbaurechten (rund 85 ha) der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH und der Schön Klinik Hamburg Eilbek aus der Gruppe der Schön Kliniken überlassen worden. Die nicht betriebsnotwendigen Flächen werden teilweise auf der Basis von Mietverträgen genutzt. Diese Flächen werden nach erfolgter Freimachung von Krankenhausnutzungen im Auftrag des HVF durch die Finanzbehörde (Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen) vermarktet, z.B. für Zwecke des Wohnungsbaus. Das Immobilienmanagement des HVF umfasst mithin insbesondere die Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken.

### **Bereich Beteiligungsmanagement**

Die Steuerung der städtischen Beteiligung an der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH in Höhe von 25,1 % wird über den HVF durch Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg in Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat wahrgenommen.

## **2. Unternehmensverfassung und –ziele**

Die maßgeblichen rechtlichen Grundlagen im Sinne einer Unternehmensverfassung sind:

- Gesetz über den Hamburgischen Versorgungsfonds
- Satzung für den Hamburgischen Versorgungsfonds
- Organisations- und Geschäftsverteilungsplan
- Beteiligungsvertragswerk mit Asklepios vom 09.12.2004 mit Änderungen aufgrund der Nachträge

Danach verfolgt der HVF folgende Unternehmensziele: Der HVF verwaltet den ihm übertragenen Grundbesitz (Erbbaurechte für Krankenhauskernflächen rd. 85 ha sowie Entwicklungs- bzw. Verkaufsflächen), seine Versorgungsverpflichtungen (31.12.2020: Mio. EUR 575,6 ) sowie seine Beteiligung an der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH (25,1 %).

## **3. Wirtschaftsbericht**

### **a) Geschäftsverlauf**

Im Geschäftsjahr 2020 betätigte sich der HVF im Rahmen seiner Aufgabenbereiche.

Im Geschäftsfeld Altersversorgung haben Änderungen des Kapitalisierungszinssatzes gravierende Auswirkungen auf die Höhe der Pensionsrückstellungen. Dem aktuellen Zinstrend folgend ist grundsätzlich damit zu rechnen, dass der Kapitalisierungszinssatz zukünftig weiter sinkt und die Pensionsrückstellungen entsprechend ansteigen. Eine Anfang 2016 beschlossene gesetzliche Neuregelung für die Ermittlung der Kapitalisierungszinssätze über zehn Jahre statt bisher sieben Jahre verlangsamt diese Entwicklung vorübergehend.

Die Steuerung der Beteiligung an der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH wurde im Wesentlichen durch drei Gesellschafterversammlungen und sieben Aufsichtsratssitzungen wahrgenommen.

## b) Ertragslage

Die nachfolgende Ergebnisrechnung resultiert aus der Tätigkeit des HVF, die im Wesentlichen aus der Verwaltung der übernommenen Verbindlichkeiten und Pensionslasten von zum 31. Dezember 2020 rund 8.700 Versorgungsempfängern und rund 2.700 Anwärtern und der Verwertung des Immobilienbestandes besteht.

	2020	2019	Differenz
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR
Umsatzerlöse	0,1	3,9	-3,7
Sonstige betriebliche Erträge	62,4	31,9	30,5
Personalaufwand	-3,5	-2,8	-0,7
Abschreibungen auf Sachanlagen	0,0	0,0	0,0
übrige betriebliche Aufwendungen	-0,9	-0,8	-0,2
Finanzergebnis	-46,7	-53,7	7,0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>11,4</b>	<b>-21,5</b>	<b>32,9</b>

Aus dem Haushalt der FHH wurde planmäßig ein Zuschuss von Mio. EUR 60,0 vereinnahmt und unter den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst.

Der Personalaufwand umfasst Aufwendungen in Höhe von Mio. EUR 3,5 (Vorjahr: Mio. EUR 2,8). Neben Aufwendungen für Löhne und Gehälter in Höhe von Mio. EUR 0,3 besteht der Personalaufwand aus Altersversorgungsaufwendungen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von Mio. EUR 3,1 (Vorjahr: Mio. EUR 2,5).

Die Erhöhung der Personalaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf die Veränderung der Pensionsrückstellungen zurückzuführen.

Die Höhe der Erstattungsverpflichtung des HVF an das UKE ist derzeit strittig. Auf Basis eines externen Gutachtens zum 31. Dezember 2019 hatte das UKE im Vergleich zum Vorjahr deutlich höhere Erstattungsansprüche geltend gemacht. Das UKE hat im aktuellen Gutachten zum 31. Dezember 2020 diese Bewertungsansätze im Wesentlichen beibehalten. Nach Überprüfung dieser vom UKE vorgelegten Gutachten durch den HVF wurden die aus Sicht des HVF unberechtigten Ansprüche in Höhe von insgesamt Mio. EUR 24,5 (Vorjahr: Mio. EUR 26,1) bei der Bemessung seiner Verpflichtungen berücksichtigt. Im Ergebnis wurde die Rückstellung für die Versorgungsansprüche des UKE wie im Vorjahr reduziert.

Der HVF verfolgt das Ziel, im Laufe des Geschäftsjahres 2021 zu einer Verständigung über die zwischen dem HVF und dem UKE strittigen Positionen der Bewertung der Forderung des UKE zu kommen. Die Gespräche unter Beteiligung des UKE sowie der zuständigen Behörden werden fortgesetzt.

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen umfassen insbesondere die allgemeinen Verwaltungskosten, Beratungsaufwendungen, Aufwendungen für Fremdleistungen sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Immobilientätigkeit.

Zinsaufwendungen von Mio. EUR 46,7, wovon Mio. EUR 38,6 (Vorjahr: Mio. EUR 45,6) auf die Aufzinsung von Pensionsrückstellungen, Mio. EUR 8,0 auf Schuldverschreibungen und Mio. EUR 0,1 auf die Abzinsung sonstiger Rückstellungen entfallen, haben zu einem Finanzergebnis von Mio. EUR -46,7 geführt. Die Verringerung der Zinsaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr resultiert insbesondere aus dem im Vergleich zum Vorjahr verminderten Zinsänderungseffekt als Folge der Veränderung des Kapitalisierungszinssatzes der Pensionsrückstellungen auf 2,30 % (Vorjahr 2,71 %).

Fasst man die unter den Personal-, den Zinsaufwendungen und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesenen Beträge zusammen, erhält man einen Gesamtaufwand für Altersversorgung in Höhe von Mio. EUR 41,7. Dieser Aufwand liegt um Mio. EUR 6,3 unterhalb des Vorjahresbetrages von Mio. EUR 48,0.

Insgesamt belief sich der Jahresüberschuss 2020 auf Mio. EUR 11,4, der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

### c) Finanzlage

	2020 TEUR	2019 TEUR
Cash flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-59.190	-61.413
Cash flow aus Investitionstätigkeit	2.391	2.935
Cash flow aus Finanzierungstätigkeit	<u>60.000</u>	<u>30.000</u>
<b>Veränderungen des Finanzmittelfonds</b>	<b>3.201</b>	<b>-28.478</b>
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>16.943</u>	<u>45.421</u>
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b><u>20.144</u></b>	<b><u>16.943</u></b>

Der negative Cash flow aus laufender Geschäftstätigkeit resultiert insbesondere aus Altersversorgungs- und Zinszahlungen für die Schuldverschreibungen. Der positive Cash flow aus Investitionstätigkeit resultiert aus den Buchgewinnen aus Grundstücksverkäufen des Vorjahres. Der positive Cash flow aus Finanzierungstätigkeit ist auf den Haushaltszuschuss der FHH in Höhe von Mio. EUR 60,0 zurück zu führen.

#### d) Vermögenslage

Für die nachfolgende Analyse der Entwicklung des Vermögens, des Fremd- und des Eigenkapitals sind die Zahlen der Bilanz zum 31. Dezember 2019 zum Vergleich herangezogen worden.

	31.12.2020		Vorjahr	
	Mio. EUR	in %	Mio. EUR	in %
Anlagevermögen	126,2	83,4	124,7	83,7
Umlaufvermögen	25,1	16,6	24,2	16,3
<b>AKTIVA</b>	<b>151,3</b>	<b>100,0</b>	<b>148,9</b>	<b>100,0</b>
Eigenkapital	-635,1	-419,8	-646,5	-434,2
Rückstellungen	582,7	385,1	591,7	397,4
Verbindlichkeiten	203,7	134,6	203,7	136,8
<b>PASSIVA</b>	<b>151,3</b>	<b>100,0</b>	<b>148,9</b>	<b>100,0</b>

Das Anlagevermögen setzt sich insbesondere aus dem Sachanlagevermögen sowie der Beteiligung an der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH (AKHH) zusammen.

Das Sachanlagevermögen umfasst dabei die für den Krankenhausbetrieb nicht betriebsnotwendigen Flächen sowie den mit Erbbaurechten belasteten betriebsnotwendigen Grund und Boden (Kernfläche) der AKHH und der Schön Klinik Hamburg Eilbek. Die Verkaufsfläche wird in geringem Umfang auf Basis von Mietverträgen genutzt. Die für den Krankenhausbetrieb betriebsnotwendigen Flächen und Bauwerke sind im Wege der Übertragung von Erbbaurechten überlassen worden. Die Erbbaurechte beginnen mit der Eintragung im Grundbuch und enden mit Ablauf des 31. Dezember 2064 (Grundlaufzeit). Eigentümer und Erbbaurechtinhaber haben jeweils das dreimalige Recht, eine Verlängerung des Erbbaurechts um jeweils weitere fünfzehn Jahre zu verlangen.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 werden 25,1 % der Anteile an der AKHH ausgewiesen.

Im Umlaufvermögen in Höhe von insgesamt rund Mio. EUR 25,1 (Vorjahr: EUR 24,2) sind im Wesentlichen Rückzahlungsforderungen gegen öffentliche Unternehmen aus den Verbräuchen der Pensionsverpflichtungen (Spitzabrechnungen), Forderungen aus weiterberechneten Versorgungsverpflichtungen sowie liquide Mittel bzw. Geldanlagen bei der FHH enthalten. Die Forderung gegen die FHH ist als Folge einer höheren Geldanlage um insgesamt Mio. EUR 1,6 gestiegen. Zur Veränderung der liquiden Mittel verweisen wir auf die Ausführungen zur Finanzlage (s. 3. c).

Die Rückstellungen betragen insgesamt Mio. EUR 582,7. Davon entfallen Mio. EUR 575,6 auf Versorgungsverpflichtungen.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten hauptsächlich Rückstellungen für Freimachungskosten, die im Zusammenhang mit der geplanten Veräußerung nicht betriebsnotwendiger Verkaufsflächen, die noch von der Schön Klinik Hamburg Eilbek genutzt werden, anfallen werden, sowie für die Kosten zur notwendigen Erschließung von Verkaufsflächen.

Die Verbindlichkeiten bestehen unverändert überwiegend aus Namensschuldverschreibungen in Höhe von Mio. EUR 200,0 sowie aus Zinsen für diese Schuldverschreibungen.

#### **4. Prognose-, Chancen- und Risikobericht**

Der HVF verfügt über ein Risikomanagementsystem, mit dem die vorhandenen und zukünftigen Risiken und Risikoursachen erfasst werden. Ziel des Risikomanagementsystems ist es, potentielle Risiken durch Steuerung beherrschbar zu machen. Das Risikomanagementsystem ist stufenweise aufgebaut und umfasst die Identifizierung von generellen Risiken und Risiken der Geschäftsbereiche sowie deren Bewertung nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß. Die Ergebnisse werden in einem jährlichen Risikobericht dargestellt und der Anstaltsträgerversammlung vorgelegt.

Der HVF ist unterkapitalisiert und weist einen Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von Mio. EUR 635,1 aus. Die Altersversorgungsaufwendungen werden sich in den folgenden Jahren nicht wesentlich verringern und das Ergebnis des HVF belasten. Die Abrechnung und Zahlbarmachung der Versorgungsbezüge, die Bestandsverwaltung, Versorgungsausgleichsberechnungen sowie Sonderaufgaben werden über einen externen Dienstleister erbracht.

Die Grundstücke der Verkaufsfläche werden mit den zu erwartenden Veräußerungswerten, höchstens jedoch mit den ursprünglichen Anschaffungskosten angesetzt. Für das Jahr 2021 ist nach aktuellen Erwartungen von keinen Veräußerungen des Anlagevermögens auszugehen. Im Wirtschaftsplan 2021 sind Mittel für den Erwerb von Grundstücken im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau des AK Altona reserviert.

Die Entwicklung ist außerdem von der Geschäftsentwicklung der Beteiligung an der AKHH abhängig. Nach der vorliegenden Mehrjahresplanung dieser Gesellschaft ist davon auszugehen, dass der Krankenhausbetrieb weiterhin erfolgreich sein wird und der HVF damit mittelbar von der positiven Geschäftsentwicklung profitieren wird. Ausschüttungen werden nicht erwartet.

Soweit die Mittel des HVF zur Erfüllung der Aufgaben der Anstalt nicht ausreichen, ist der HVF gesetzlich ermächtigt, zur Deckung seiner Verpflichtungen weitere Kredite aufzunehmen. Unter Berücksichtigung des in 2020 erhaltenen Haushaltszuschusses von Mio. EUR 60,0, der vorhandenen finanziellen Mittel und der zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen waren bis zum Ende des Jahres 2020 keine weiteren Kreditaufnahmen notwendig.



Die Freie und Hansestadt Hamburg ist als Trägerin des HVF gesetzlich verpflichtet, die Anstalt als Einrichtung funktionsfähig zu halten (Anstaltslast). Des Weiteren haftet die Freie und Hansestadt Hamburg für die Verbindlichkeiten des HVF als Gewährträgerin unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt nicht zu erlangen ist (Gewährträgerhaftung). Gemäß § 1 des Hamburgischen Insolvenzunfähigkeitsgesetzes ist der HVF als Anstalt öffentlichen Rechts nicht insolvenzfähig.

Der Finanzierungsbedarf der Anstalt beläuft sich auf Grundlage der jährlichen Mittelabflüsse auf rund Mio. EUR 60,0. Für das Jahr 2021 wurde ein Haushaltszuschuss von Mio. EUR 60,0 bewilligt.

Für das Jahr 2021 ist auf Basis des Wirtschaftsplans mit einem positiven Jahresergebnis von Mio. EUR 8,9 zu rechnen, dass insbesondere aus Haushaltszuschüssen seitens der FHH resultiert.

Der HVF hat in den Planungsperioden ab 2022 die weitere Gewährung von Haushaltszuschüssen zur Abdeckung der Zahlungsverpflichtungen unterstellt. Soweit Finanzierungsdarlehen zu tilgen sind, wurde eine Refinanzierung in gleicher Höhe angenommen. Negative Auswirkungen aus der Corona-Pandemie sind derzeit nicht ersichtlich.

Hamburg, 10. Mai 2021

„Hamburgischer Versorgungsfonds“ (HVF)  
- Anstalt öffentlichen Rechts -

  
Johannes Hans Née  
(Geschäftsführer)



**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020**







**"Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVF)**  
**- Anstalt öffentlichen Rechts - Hamburg**

**Gewinn- und Verlustrechnung**  
**für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020**

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>2019 TEUR</u>
1. Umsatzerlöse		134.814,85	3.874
2. sonstige betriebliche Erträge		62.382.983,56	31.958
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	323.906,28		309
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	3.170.508,12		2.499
davon für Altersversorgung: EUR 3.132.343,54 (Vj. TEUR 2.473)			
		<u>3.494.414,40</u>	<u>2.808</u>
4. Abschreibungen auf Sachanlagen		1.154,00	3
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		964.964,81	777
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	10
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		46.677.343,18	53.757
davon Aufwendungen aus Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 38.571.258,18 (Vj. TEUR 45.555)			
<b>8. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>11.379.922,02</b>	<b>-21.503</b>
9. sonstige Steuern		6.123,12	21
<b>10. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>		<b><u>11.373.798,90</u></b>	<b><u>-21.524</u></b>



**„Hamburgischer Versorgungsfonds“ (HVF)  
- Anstalt öffentlichen Rechts -, Hamburg**

**Anhang für das Geschäftsjahr 2020**

**I. Allgemeine Angaben**

Der „Hamburgischer Versorgungsfonds“ (HVF) – Anstalt öffentlichen Rechts – (AöR) basiert auf dem Gesetz über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts – (HVFG), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. Seite 503, 524).

Der Jahresabschluss wird dem HVFG folgend nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz ist aus Gründen der Klarheit um Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) erweitert.

Der Grundsatz der Darstellungsstetigkeit gem. § 252 Abs. 1 Nr. 6, § 265 Abs. 2 HGB wurde beachtet.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren angewandt.

**II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Das Sachanlagevermögen ist grundsätzlich mit den beizulegenden Verkehrswerten zum 1. Januar 2005 angesetzt worden, vermindert um planmäßige lineare und außerplanmäßige Abschreibungen. Der Wertermittlung der für den Krankenhausbetrieb nicht betriebsnotwendigen Bauwerke und Flächen in der Eröffnungsbilanz liegen Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken zu Grunde.

Zugänge werden mit ihren Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. In Bezug auf die Bilanzierung geringwertiger Wirtschaftsgüter werden handelsrechtlich die steuerrechtlichen Regelungen des § 6 Abs. 2 und Abs. 2a EStG angewendet. Abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbständig nutzbar sind und deren Anschaffungskosten EUR 800,00 nicht übersteigen, werden im Jahr des Zugangs voll aufwandswirksam abgeschrieben.

Die Grundstücke und Gebäude enthalten die betriebsnotwendigen Flächen und Gebäude der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH, Hamburg (im Folgenden kurz: AKHH) und der Schön Klinik Hamburg Eilbek, die im Wege der Übertragung von Erbbaurechten überlassen wurden. Die Erbbaurechte enden mit Ablauf des 31. Dezember 2064 (Grundlaufzeit). Eigentümer und Erbbaurechtsinhaber haben in der Regel jeweils das dreimalige Recht, eine Verlängerung des Erbbaurechts um jeweils weitere 15 Jahre zu verlangen. Die Erbbaurechte wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2005 als Sacheinlage in die AKHH eingebracht. Die Erbbaurechte umfassen grundsätzlich Grund und Boden und aufstehende Gebäude. Da sämtliche Gebäude eine unter der Grundlaufzeit der Erbbaurechte liegende Restnutzungsdauer haben, werden diese in der Bilanz des HVF nicht angesetzt. Der Wertermittlung für den mit Erbbaurechten belasteten betriebsnotwendigen Grund und Boden (Kernfläche) liegen ebenfalls gutachterliche Zeitwerte des Sachverständigen auf den 1. Januar 2005 zu Grunde. Die Belastung durch die Erbbaurechte wurde durch Absetzung des Barwertes fiktiver Erbbauzinsen über 60 Jahre Rechnung getragen. Als Erbbauzins wurde der für die Verlängerungsphase bereits festgeschriebene Zinssatz angesetzt, die Kapitalisierung erfolgte mit 5,5 % p.a. Hieraus ergab sich auf den 1. Januar 2005 eine Wertkorrektur von Mio. EUR 91,2. Die im Zeitablauf abnehmende wirtschaftliche Belastung wird durch lineare Zuschreibungen in Höhe von rund Mio. EUR 1,5 p.a. berücksichtigt.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten gegebenenfalls – bei voraussichtlich dauerhafter oder vorübergehender Wertminderung – unter Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert unter Abzug angemessener Wertberichtigungen bilanziert.

Liquide Mittel sind mit ihrem Nennwert angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen. Die Auflösung des Postens erfolgt entsprechend dem Zeitablauf.

Als festgesetztes Kapital wird das Stammkapital gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts – (HVFG) ausgewiesen.

Die Rückstellungen wurden im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung aller erkennbarer Risiken gebildet. Für die Pensionsverpflichtungen wurden Rückstellungen auf der Basis eines Zinsfußes von 2,30 % (Vj: 2,71 %) nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend dem ratierlichen Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Methode) gebildet. Die Pensionsrückstellungen werden gemäß § 253 Abs. 2 S. 1 HGB mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre abgezinst. Lohn- und Gehaltssteigerungen werden mit 2,0 % (UKE 1,5 %) berücksichtigt, die Anpassung der laufenden Renten mit 1,0 % angegeben. Es wurden die Richttafeln 2018G von Dr. Klaus Heubeck verwendet. Für die Rückstellung der Beihilfen wurden zusätzlich die Grundkopfschäden und Profile 2005 (VerBaFin 12/2006) verwendet sowie der Anstieg der Grundkopfschäden mit 2,0% angesetzt. Die Bewertung der Rückstellung für Beihilfen erfolgt

unverändert zum Vorjahr unter Verwendung des nach dem 7-Jahres-Durchschnitt ermittelten Kapitalisierungszinssatzes (Im Berichtsjahr 1,60 %, Vorjahr: 1,97 %).

Soweit sonstige Rückstellungen eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben, erfolgte gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB die Abzinsung auf der Grundlage eines Marktzinssatzes, der unter Beachtung des voraussichtlichen Erfüllungszeitpunktes bzw. der individuellen Restlaufzeit der jeweiligen Verpflichtung durch eine Durchschnittsbildung aus den jeweiligen laufzeitadäquaten Zinssätzen der vergangenen sieben Geschäftsjahre zu ermitteln ist.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt worden.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Einnahmen aus der Zeit vor dem Abschlussstichtag, die Erträge für Folgejahre darstellen.

Der HVF ist zum 31. Dezember 2020 bilanziell überschuldet. Es besteht ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von Mio. EUR 635,1. Die zukünftige Ertragslage der Anstalt ist mit erheblichen Aufwendungen aus Altersversorgungsverpflichtungen sowie Zinsaufwendungen belastet. Gemäß HVFG haftet für Verbindlichkeiten neben dem Vermögen des HVF die FHH als Gewährträgerin unbeschränkt (Gewährträgerhaftung). Zudem ist die FHH als Träger des HVF gemäß HVFG verpflichtet, die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu halten (Anstaltslast). Solange diese Verpflichtungen fortbestehen, ist der rechtliche Fortbestand der Anstalt nicht gefährdet.

### III. Angaben zur Bilanz

#### Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Bei den vorhandenen Kernflächen wurden lineare Zuschreibungen in Höhe von TEUR 1.514 vorgenommen (siehe II. Bilanzierungs- und Bewertungsmaßstäbe).

Die Beteiligungen betreffen 25,1 % der Anteile an der AKHH. Mit Beschluss der Anstaltsträgersversammlung vom 28. März 2019 ist der HVF rückwirkend zum 1. Januar 2019 aus der HSH Beteiligungs Management GmbH ohne Gegenleistung ausgeschieden.

Name und Sitz des Unternehmens	Beteiligungsquote	Eigenkapital	Ergebnis
	%	Mio. EUR	Mio. EUR
Asklepios Kliniken Hamburg GmbH, Hamburg *	25,1	871,1	45,9

\* Die Zahlen betreffen das Jahr 2019.

## Umlaufvermögen

Die Forderungen gegen die FHH betreffen im Wesentlichen eine Geldanlage bei der Finanzkasse in Höhe von Mio. EUR 19,0 (Vorjahr Mio. EUR 15,0) sowie erstattungspflichtige Versorgungsleistungen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 4.001 resultieren im Wesentlichen aus Abrechnungen mit dem UKE.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben in voller Höhe eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

## Eigenkapital

Das **festgesetzte Kapital** beträgt wie im Vorjahr Mio. EUR 100,0.

Der **Verlustvortrag** entwickelte sich wie folgt:

	<u>Mio. EUR</u>
Stand 31. Dezember 2019	-746,6
Jahresüberschuss 2020	11,4
Stand 31. Dezember 2020	<u><u>-735,2</u></u>

## Pensionsrückstellungen

Gemäß § 2 Abs. 1 LBKBetriebG sind sämtliche Versorgungsverpflichtungen gegenüber Rentnerinnen und Rentnern, die bis zum 1. Januar 2005 verrentet sind, sowie sämtliche Versorgungsverpflichtungen gegenüber Beschäftigten, die vor dem Errichtungsstichtag mit unverfallbaren Ansprüchen ausgeschieden sind, auf den HVF übergegangen, es sei denn, diese Verpflichtungen wurden von der Unterstützungskasse übernommen. Darüber hinaus sind sämtliche bis zum 1. Januar 2005 entstandenen Versorgungsverpflichtungen gegenüber beurlaubten Beamtinnen und Beamten sowie Altersversorgungsverpflichtungen für bestimmte Mitarbeiter des ehemaligen AK Bergedorf dem HVF zugeordnet worden. Für sämtliche bestehende Verpflichtungen wurde eine Pensionsrückstellung gebildet.

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 2 HGB aus der Anwendung des 10-Jahres-Durchschnitts für den durchschnittlichen Marktzinssatz beläuft sich auf insgesamt Mio. EUR 41,0.

Die Pensionsrückstellungen berücksichtigen weiterhin sämtliche Verpflichtungen zur Beihilfe, die auf Grund der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (HmbBeihVO) gebildet wurden. Das Wahlrecht für sogenannte Altzusagen entsprechend § 249 Abs. 1 HGB, Art. 28 EGHGB wird nicht in Anspruch genommen. Der Ermittlung der Rückstellung liegen versicherungsmathematische Berechnungen zu Grunde.

Zur Erfüllung der Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 HVFG, die Körperschaft öffentlichen Rechts Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf und die Anstalten öffentlichen Rechts fördern & wohnen, Hamburger Friedhöfe und das Studierendenwerk Hamburg von ihren Versorgungsverpflichtungen zu entlasten, hat der HVF Verträge mit den entsprechenden Rechtsträgern abgeschlossen. Für die Ermittlung der auf Grund dieser Verpflichtungen gebildeten Pensionsrückstellungen liegen versicherungsmathematische Berechnungen von Pensionsgutachtern sowie Bestätigungen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vor.

### Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen insbesondere Rückstellungen für Freimachungskosten in Höhe von Mio. EUR 1,4 und Rückstellungen für Erschließungskosten in Höhe von Mio. EUR 5,4. Die Rückstellung für Freimachungskosten berücksichtigt die Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verwertung der nicht betriebsnotwendigen Flächen anfallen werden und gemäß Beteiligungsvertrag der AKHH zu erstatten sind. Der Bewertung dieser Rückstellungen liegen konkrete Vereinbarungen bzw. gutachterliche Stellungnahmen zu Grunde.

### Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	2020		Restlaufzeit		2019	
	Gesamt	TEUR	bis	über 1	davon	Gesamt
			1 Jahr	Jahre	über	
		TEUR	TEUR	TEUR	5 Jahre	TEUR
Verbindlichkeiten aus						
1. Lieferungen und Leistungen		169	169	0	0	158
2. sonstige Verbindlichkeiten		203.574	3.574	200.000	0	203.597
		<u>203.743</u>	<u>3.743</u>	<u>200.000</u>	<u>0</u>	<u>203.755</u>

Sämtliche Verbindlichkeiten sind nicht besichert. Für sämtliche Verbindlichkeiten besteht die Gewährträgerhaftung der Freien und Hansestadt Hamburg.

## Haftungsverhältnisse

Der HVF hat sich im Zusammenhang mit der Finanzierung des Klinikums AK Barmbek der AKHH mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 gegenüber der Bayerischen Landesbank für die Erfüllung der Mietzinsansprüche der MOLITA Vermietungsgesellschaft mbH & Co. KG (MOLITA) sowie gegenüber der MOLITA für die Erfüllung der Verwaltungskostenbeiträge und der Mietnebenkosten verbürgt. Der übernommene Umfang der Bürgschaften liegt formal bei rund Mio. EUR 211,5. Das Risiko einer Inanspruchnahme beschränkt sich insbesondere wegen der Ansprüche der AKHH auf öffentliche Mittel der Krankenhausfinanzierung faktisch auf den von der AKHH aufzubringenden Eigenanteil in Höhe von Mio. EUR 14,1 (per 31.12.2020). Hierfür hat der HVF mit der AKHH und der Asklepios Kliniken GmbH eine Freistellungsvereinbarung getroffen. Im Jahr 2013 wurden in Erfüllung dieser Verpflichtung auf Veranlassung der AKHH entsprechende Garantieerklärungen durch deutsche Kreditinstitute zu Gunsten des HVF abgegeben.

## Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen im Wesentlichen aus den Mietverpflichtungen in Höhe von TEUR 72 p.a. Der Mietvertrag hat eine Festlaufzeit von 10 Jahren bis zum 31.01.2031. Der Mieter hat ein Sonderkündigungsrecht zum 31.01.2026.

## IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** setzen sich wie folgt zusammen:

	2020 TEUR	Vorjahr TEUR
Vermietungserlöse	135	117
Erträge aus Anlageverkäufen	0	3.757
	<u>135</u>	<u>3.874</u>

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** gliedern sich wie folgt auf:

	2020 TEUR	Vorjahr TEUR
Haushaltszuschuss	60.000	30.000
Erträge aus Zuschreibungen	1.514	1.514
Erträge aus m/n-telung	424	444
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen	396	0
übrige	49	0
	<u>62.383</u>	<u>31.958</u>

Unter den **Personalaufwendungen** werden in Höhe von TEUR 3.132 (Vorjahr: TEUR 2.473) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung ausgewiesen.

## **V. Sonstige Angaben**

### **Personalzahlen**

Im Jahresdurchschnitt waren 3 Mitarbeiter sowie 1 Geschäftsführer aktiv beschäftigt.

### **Geschäftsführung**

Herr Johannes Hans Nee, Diplom-Kaufmann, Hamburg

Im Berichtsjahr beliefen sich die Gesamtbezüge auf TEUR 101.

### **Anstaltsträgerversammlung**

Ein Aufsichtsrat besteht nicht. An seine Stelle ist gemäß § 8 HVFG die Anstaltsträgerversammlung getreten. Mitglieder der Anstaltsträgerversammlung waren im Berichtsjahr

- Frau Dr. Sibylle Roggencamp, Finanzbehörde,
- Herr Diether Schönfelder, Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (bis 30.11.2020)
- Frau Leena Graeger, Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (ab 01.12.2020).

Den Mitgliedern der Anstaltsträgerversammlung wird keine Vergütung gezahlt.

### **Honorare des Abschlussprüfers**

Im Berichtsjahr sind TEUR 30 für Honorare der Jahresabschlussprüfung angefallen.

### **Nachtragsbericht**

Wesentliche Ereignisse, über die zu berichten wäre, liegen nicht vor, insbesondere negative Auswirkungen aus der Corona-Pandemie sind derzeit nicht ersichtlich.

### **Ergebnisverwendung**

Der Jahresüberschuss 2020 beträgt Mio. EUR 11,4. Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

## Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex

Der HVF hat eine Entsprechenserklärung gemäß dem Hamburger Corporate Governance Kodex abgegeben. Diese wird auf der Website des HVF ([www.hvf.hamburg.de](http://www.hvf.hamburg.de)) veröffentlicht.

Hamburg, 10. Mai 2021

„Hamburgischer Versorgungsfonds“ (HVF)  
- Anstalt öffentlichen Rechts -



---

Johannes Hans Nee  
(Geschäftsführer)

## **Entwicklung des Anlagevermögens**



"Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVf)  
Anstalt öffentlichen Rechts - Hamburg

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2020

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte							
	Stand am 01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand am 31.12.2020 EUR	Stand am 01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2020 EUR	Stand am 01.01.2020 EUR	Zugänge EUR	Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2020 EUR	Stand am 31.12.2019 EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>																
entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	266,32	0,00	0,00	0,00	266,32	266,32	0,00	0,00	0,00	265,32	265,32	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00
	<b>266,32</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>266,32</b>	<b>266,32</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>265,32</b>	<b>265,32</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>
<b>II. Sachanlagen</b>																
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	133.017.535,98	0,00	0,00	0,00	133.017.535,98	70.050.026,16	0,00	1.513.922,99	0,00	68.536.103,17	68.536.103,17	0,00	0,00	0,00	64.481.432,81	62.967.509,82
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	41.888,79	0,00	0,00	0,00	41.888,79	39.752,79	1.154,00	0,00	0,00	40.906,79	40.906,79	0,00	0,00	0,00	982,00	2.136,00
	<b>133.059.424,77</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>133.059.424,77</b>	<b>70.089.778,95</b>	<b>1.154,00</b>	<b>1.513.922,99</b>	<b>0,00</b>	<b>68.577.009,96</b>	<b>68.577.009,96</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>64.482.414,81</b>	<b>62.969.645,82</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>																
1. Beteiligungen	61.779.094,77	0,00	1,00	0,00	61.779.093,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	61.779.093,77	61.779.094,77
	<b>61.779.094,77</b>	<b>0,00</b>	<b>1,00</b>	<b>0,00</b>	<b>61.779.093,77</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>61.779.093,77</b>	<b>61.779.094,77</b>
	<b>194.838.785,86</b>	<b>0,00</b>	<b>1,00</b>	<b>0,00</b>	<b>194.838.784,86</b>	<b>70.090.044,27</b>	<b>1.154,00</b>	<b>1.513.922,99</b>	<b>0,00</b>	<b>68.577.275,28</b>	<b>68.577.275,28</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>126.261.509,58</b>	<b>124.748.741,59</b>



**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den „Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts -, Hamburg

*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der „Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts -, Hamburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der „Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts - für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

*Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### *Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Anstaltsträgerversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Anstaltsträgerversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse



nisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 28. Mai 2021

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dirk Burschel  
Wirtschaftsprüfer

ppa. Katharina Kaufmann  
Wirtschaftsprüferin









20000004782370